KANTON NIDWALDEN
LANDRAT
KOMMISSION BKV
Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 04,
www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. August 2018

Volkswirtschaftsdirektion. Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamt-schweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW). Bericht und Antrag an den Landrat

Bericht der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf § 92 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) erstatten wir Ihnen wie folgt Bericht:

Sachverhalt

1.
Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat die Vorlage betreffend Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamt-schweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) an ihrer Sitzung vom 22. August 2018 beraten, dies im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger und von Claudia Bättig (Vorsteherin Arbeitsamt).

2.
Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 488 vom 10. Juli 2018 verwiesen.

Erwägungen

1.
Das neue Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 624.5), dem die Schweizer Stimmberechtigten am 10. Juni 2018 anlässlich einer Referendumsabstimmung zugestimmt haben, ersetzt per 1. Januar 2019 inskünftig das bisherige Spielbankengesetz und das bisherige Lotteriegesetz in einem einzigen Erlass.

2.
Für die Umsetzung von Spielbanken- und Lotteriegesetz haben die Kantone die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; NG 932.3) abgeschlossen.

3.
Für die Umsetzung des BGS ist vorgesehen, dass die Kantone ein Geldspielkonkordat (GSK) abschliessen werden, das die IVLW ablösen soll. Die GSK wird voraussichtlich erst am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

4.
Um dieser Asymmetrie der rechtlichen Grundlagen zu begegnen, ist für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2019 (Inkrafttreten BGS) und dem 1. Juli 2020 (Inkrafttreten GSK) eine Zusatzvereinbarung zur geltenden Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamt-schweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) nötig.

5.
Der Inhalt dieser Zusatzvereinbarung beschränkt sich zu Recht auf das Wesentliche, nämlich zum einen die Benennung der interkantonalen Behörde nach Art. 105 BGS für Grossspiele (Lotterie- und Wettkommission), die inskünftig auch Aufgaben im Bereich der automatisiert, online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspiele wahrnehmen wird. Zum anderen übt gemäss Art. 106 BGS die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig aus. Bezüglich der Unabhängigkeit ist die IVLW an die strengeren, neurechtlichen Vorschriften des neuen BGS anzupassen.

6.
Letztlich gewährleistet der Beitritt zur Zusatzvereinbarung auch, dass die interkantonal zu verteilenden Gelder aus Lotterien und Wetten auch weiterhin dem Kanton beziehungsweise den davon betroffenen Bereichen von Sport und Kultur zu Gute kommen.

Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 10 : 0 Stimmen (keine Enthaltung), auf die regierungsrätliche Vorlage in Sachen Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamt-schweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer
Präsident

lic. iur. Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär